

Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

D.	~	. ~	D
D	aυ	حار	D

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
1	Regierung von Nie- derbayern	Die Gemeinde Moos plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Burgstall West II". Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit Deckblatt Nr. 29 geändert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich bereits zweimal zu diesem Vorhaben geäußert (siehe Stellungnahmen vom 12.05.2023 und 14.09.2023). Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht, der Gemeinde jedoch geraten aufgrund der Größenordnung der geplanten Anlagen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erarbeiten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen zu minimieren. In den nun nochmals überarbeiteten Unterlagen wird das Gesamtkonzept inklusive der Standortauswahl der derzeit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet näher erläutert. Demnach gehören die derzeit geplanten Anlagen im Gemeindegebiet zu einem Konzept, das auch den Bau eines Umspannwerks sowie eines Speichers mit Wasserstoffproduktion vorsieht. Dabei konzentrieren sich die geplanten Anlagen auf das südliche Gemeindegebiet, da hier im Gegensatz zum nördlichen Gemeindeteil keine naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche bzw. Überschwemmungsgebiete zu finden sind. Um eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes aufgrund der Summenwirkung der nun geplanten Anlagen zu vermeiden, sollte zukünftig von der Planung weiterer großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

D ~	
Kal	лGВ
Dac	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden der Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Burgstall West II" nicht entgegengehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Staatliches Bauamt Passau	im Rahmen der 3. Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB nimmt die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau wie folgt Stellung zu o.g. Bauleitplanung:	Wird zur Kenntnis genommen.
		Unter der Voraussetzung, dass die Anmerkungen und Auflagen, welche mit der Stellungnahme des StBA Passau vom 27.09.2023 im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung eingereicht wurden, beachtet werden, besteht unsererseits mit der vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 27.09.2023 wurde in der Planung beachtet.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ва	υG	В

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
3	Landratsamt Deg- gendorf	1. Städtebauliche Belange: Es erfolgt keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Zu den oben genannten Vorhaben fand eine Vorabstimmung statt, insb. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul> <li>Grundsätzlich wird angemerkt, dass diese Stellungnahme sich nur auf die hier behandelten Verfahren "SO Photovol- taik Burgstall West II + SO Photovoltaik Langenisarhofen III, IV, V" bezieht. Weitere in den Unterlagen genannte Ver- fahren (u.a. Umspannwerk Buchhofen, SO PV Ottmaring, SO PV Kreisstraße DEG 31, SO PV Lahhof) sind nicht Gegen- stand dieses Verfahrens, insb. Was den artenschutzrechtli- chen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) betrifft.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
		- Für die Ansaatflächen E1 ist autochthones Saatgut der geeigneten Herkunftsregion mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30%) zu verwenden, um im eingezäunten Bereich hinsichtlich seiner Arten- und Strukturausstattung ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (=BNT G212) zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzungen 1.6.1 wurden bereits Maßnahmen zur Herstellung und Pflege des Grünlandes unterhalb bzw. zwi- schen den Modulreihen festge- setzt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der textlichen Festset- zung, dass die Herstellung durch



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

nuGB

BauG	auGB			
Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung	
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen	
			eine Ansaat von entsprechendem Regiosaatgut umgesetzt wird.	
		<ul> <li>Zum Schutz des Landschaftsbildes darf die max. zugelassene Modulhöhe die Höhe der Heckenpflanzung nicht übersteigen.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Mit der angedachten Artenliste kann eine entsprechende Höhe der Eingrünung erreicht werden.	
		<ul> <li>Zu Burgstall West II: Es wurde bereits in der zweiten Beteiligung zu dem Vorhaben festgehalten, dass – sollte die festgelegte östliche Eingrünung des bereits bestehenden "SO Photovoltaikpark Burgstall West" durch das geplante Vorhaben "SO Photovoltaik Burgstall West II" nicht mehr durchführbar sein – diese zwingend zu kompensieren ist. Dies wird an dieser Stelle nochmals angeführt.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Hecke wird im Zuge der Umsetzung der Errichtung der Photovoltaikanlage Burgstall West II erhalten.	
		<ul> <li>Artenschutz</li> <li>Es ist grundsätzlich zu beachten, dass bei mittelfristig entwickelbaren CEF-Maßnahmen (wie die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten) in der Zwischenzeit und bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen, kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Sollten also die vorgesehenen Grünlandstandorte zum Zeitpunkt des Baubeginns der Photovoltaikanlagen (bzw. Vergrämungsmaßnahmen) noch nicht zur Verfügung stehen,</li> </ul>	Im Rahmen der Bauzeitenregelung wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vergrämungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig sind, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

BauGE	3
-------	---

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Total and the state of the stat	50
		sind übergangsweise kurzfristige CEF-Maßnahmen vorzu- weisen. Diese Flächen wären der unteren Naturschutzbe- hörde entsprechend zu melden.	zur Verfügung stehen. Die Herstellung der CEF-Maßnahmenflächen ist vom Bauherrn zu dokumentieren und entsprechend der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf zu übermitteln.
		<ul> <li>Es muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller auf die beplanten CEF-Maßnahmenflächen uneingeschränkt Zu- griff hat, sodass der artenschutzrechtliche Ausgleich in Form von Extensivgrünland (z.T. Umwandlung von Acker in Grünland) – u.a. mit Anlegen von Seigen – dauerhaft zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist entsprechend nachzuweisen.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat ungehinderten Zugang zu den beplanten CEF-Maßnahmenflächen, sodass die geplanten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden können.
		<ul> <li>Das begleitende Monitoring bzw. Maßnahmen zur Überwachung der Wiesenbrüter und Feldvögel sind erst aussagekräftig, wenn auf der Anlagenfläche die reguläre, dauerhafte Pflege beginnt. Hierbei sollten auch Beobachtungen von erfolgreichen Bruten (Reproduktionserfolg) mit aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die betroffenen Kiebitz Brutpaare. Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe) durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul> <li>Zu Langenisarhofen III: die Anzahl der betroffenen Feldler- chenreviere stimmt in den Unterlagen nicht überein. In der Begründung zum Flächennutzungsplan auf S. 20 werden 8</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

JGF	

Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
	Reviere der Feldlerche genannt, wohingegen laut der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 39 7 Reviere der Feldlerche angenommen werden. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden ebenfalls nur 7 Feldlerchen-Reviere berücksichtigt. Hier ist eine Berichtigung bzw. Anpassung der CEF-Maßnahmen aufgrund eines gesteigerten Flächenbedarfes erforderlich.	Prüfung redaktionell angepasst. Es sind 7 Feldlerchenreviere beim artenschutzrechtlichen Ausgleich für Langenisarhofen III zu berücksichtigen.
	<ul> <li>Zu Langenisarhofen: Für die Fl. Nr. 233 Wisselsing wurden für die zur Verfügung stehenden 4,5 ha 9 Feldlerchenreviere vereinbart. Mit den laut vorgelegten Unterlagen angenommenen 12 Revieren auf derselben Fläche besteht von Seiten der Fachstelle kein Einverständnis. Es können auf der Fl. Nr. 233 Wisselsing nur die ursprünglich vereinbarten maximal 9 Reviere akzeptiert werden.</li> </ul>	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf wurde für jedes auszugleichende Feldlerchenrevier ein Flächenbedarf von 0,5 ha festgelegt. Sollten auf derselben Fläche ebenso Maßnahmen für ein auszugleichendes Schafstelzenrevier erfolgen, wurde ein Flächenbedarf von 0,7 ha für einen kombinierten Feldlerchenund Schafstelzen-Ausgleich vereinbart. Aus diesem Grund wurden auf den zur Verfügung stehenden 4,5 ha 2 Feldlerchenreviere à 0,5 ha und 5 Reviere für einen kombinierten Feldlerchen- und Schafstelzen-Ausgleich à 0,7 ha festgesetzt. Bei einem erneuten Abstimmungstermin mit der Naturschutzbehörde wurde die Anzahl der max. möglichen Brutreviere auf 9 reduziert. Die restlichen auszugleichenden 3



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Zudem stimmen die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Reviere aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung S. 8 nicht mit dem zugehörigen Maßnahmenplan zu der o.g. Fl. Nr. überein (laut saP: 12 Reviere für LIH IV; laut Maßnahmenplan: 8 Reviere für LIH IV + 4 Reviere für weitere Vorhaben). Es ergibt sich daraus eine Diskrepanz zwischen der saP und dem Maßnahmenplan hinsichtlich nicht zugeordneter Reviere.	Brutpaare werden auf der Flurnummer 992, 994 Gemarkung Langenisarhofen, sowie der Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchsdorf erbracht.  Das Büro für Ornitho-Ökologie fasste in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vorhaben "SO Photovoltaik Langenisarhofen IV", "SO Photovoltaikpark Ottmaring", "SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31" alle zu LIH IV zusammen. Im Maßnahmenplan wurden die auszugleichenden Reviere bereits entsprechend den jeweiligen laufenden Bauleitplanungen zugeordnet, wodurch der Ausgleich erbracht wird. Somit sind für das Vorhaben "SO Photovoltaik Langenisarhofen IV" 5 Feldlerchenund 3 Schafstelzenreviere, für "SO Photovoltaikpark Ottmaring" 1 Feldlerchenrevier und 2 Schafstelzenreviere und für "SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31" 1 Feldlerchenrevier auszugleichen.
	•	•	Ausdruck: 19.02.2024



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

BauGt	3
-------	---

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
			Es erfolgt eine entsprechende re- daktionelle Anpassung der tabella- rischen Darstellung in der saP, wodurch die eine detaillierte Dar- stellung der Zuordnung zu den je- weiligen Bauleitplanverfahren er- folgt.
		<ul> <li>Zu Langenisarhofen: Es wurde im Rahmen der Planungen von Seiten der Fachstelle mitgeteilt, dass die Fl. Nr. 855 Langenisarhofen grundsätzlich größtenteils geeignet ist, allerdings die Bereiche angrenzend zur bestehenden Bebauung und Straße herauszunehmen sind. Da Feldvögel und Wiesenbrüter anthropogene und vertikale Strukturen (hier: Gebäude und Gehölze) meiden, ist dieser Bereich nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Es werden laut einschlägiger Literatur Abstände zwischen 50 m und 200 m zu den genannten Strukturen eingehalten. Für den entfallenden Flächenbedarf ist ein entsprechender Ersatz nachzuweisen.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Genehmigungsfassung wird die genannte CEF-Maßnahmenfläche verringert, sodass ein angemessener Abstand zu den anthropogenen, vertikalen Strukturen eingehalten wird. Die Ausgleichsflächenpläne werden entsprechend angepasst.
		<ul> <li>Zu Langenisarhofen: eine Teilfläche der Fl. Nr. 438 Moos ist bereits mit einer Pflege- bzw. Ausgleichsverpflichtung für das Vorhaben "SO Photovoltaik Burgstall West" belegt. Dieser Bereich ist nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Darum wurde eine Teilfläche im Westen der Fl. Nr. 438 bei der CEF-Maßnahmenplanung für "SO Photovoltaik Burgstall West II" herausgenommen. Allerdings wurde die Seige tat- sächlich am östlichen Rand des Grundstückes angrenzend</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Seige im westlichen Bereich wurde im Rahmen des Bauleitplan- verfahrens "SO Photovoltaikpark Burgstall West" umgesetzt. Im Rah- men des hier behandelten Ge- samtkonzeptes wird auf der im



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		an bestehende Gehölzstrukturen angelegt. Die bestehende Seige unterliegt damit der Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölze und kann für die geplanten CEF-Maßnahmen für die Zielarten nicht akzeptiert werden. Eine für die Zielarten geeignete Seige muss an einer Stelle ohne störende Kulissenwirkung entstehen (z.B. auf der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche für "SO Photovoltaikpark Burgstall West").  Darüber hinaus sind die Planungen grundsätzlich sowohl zur Ausgleichsfläche für "SO Photovoltaikpark Burgstall West" als auch für die CEF-Maßnahmen für "SO Photovoltaik Burgstall West II" hinsichtlich der tatsächlichen Lage der Seige und damit des entfallenden Ausgleichsbedarfes für die CEF-Maßnahmen richtig zu stellen.	Maßnahmenplan dargestellten Teilfläche auf Flurnummer 438 Extensivgrünland entwickelt. Dadurch entsteht auf dem gesamten Flurstück eine hochwertige und geeignete Fläche für Kiebitze, Feldlerchen und Schafstelzen.  Auf der Flurnummer 438, Gmkg. Moos wird artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Bauleitplanverfahren "SO Photovoltaik Langenisarhofen III", "SO Photovoltaikpark Burgstall West" erbracht. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für das Bauleitplanverfahren "SO Photovoltaik Burgstall West II" wird auf den Flurnummern 998, 863, Gmkg. Langenisarhofen erbracht. Der baurechtliche Ausgleich für das Verfahren "SO Photovoltaik Burgstall West II" wird auf den Flurnummern 736, 856, 994, Gmkg. Langenisarhofen erbracht. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie dem Bauamt wird die Seige für die bestehende

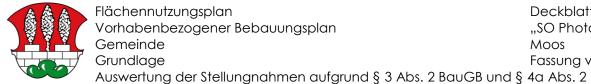


Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Bai	バッド

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
			Photovoltaikanlage Burgstall West entsprechend der damaligen Fest- setzung hergestellt und die bereits umgesetzte als artenförderne Maß- nahme belassen.
		<ul> <li>Burgstall West II + Langenisarhofen: Bei der Fl. Nr. 863 Langenisarhofen handelt es sich laut den zur Verfügung stehenden Fachgrundlagen um eine Fläche mit einem laufenden Vertragsnaturschutzprogramm. Es wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass Flächen, auf denen aktuell Vertragsnaturschutz abgeschlossen ist, für CEF-Maßnahmen nicht in Frage kommen, weil die naturschutzfachlich angepasste Bewirtschaftung der Flächen bereits gefördert wird. Das Defizit an CEF-Maßnahmenfläche betrifft sowohl das Vorhaben, "SO Photovoltaik Burgstall West II" als auch die Vorhaben "SO Photovoltaik Langenisarhofen III".</li> </ul>	Die Flurnummer 863 wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als geeignet zur Erbringung von Artenschutz sowie Naturschutzrechtlichen Maßnahmen festgelegt. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde werden aufgrund der Flächenbelegung im Zuge des Vertragsnaturschutz der Ausgleich für das Kiebitzbrutpaar und die Feldlerchenbrutpaare auf die Flurnummern 992, 994 Gmkg. Langenisarhofen und die Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchsdorf verlegt.
		Fazit Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und	don vonegi.
		trifft keine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entspre- chend zur Genehmigungsfassung redaktionell angepasst.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Insbesondere kann anhand der eingereichten Unterlagen weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, solange nicht CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang unter Beachtung der bekannten Ausschlusskriterien zur Verfügung gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Belange des Immissionsschutzes: Es erfolgte keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle: Zu dem Vorhaben wurde bereits am 19.04. und am 16.08.2023, übersandt mit Schreiben vom 11.05. und 20.09.2023, Stellung genommen. In den Erläuterungsberichten zum FNP und zum BBP finden sich nun die Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) jeweils unter Pkt. 2.7. Weitere Anmerkungen ergeben sich derzeit nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		5. Belange der Kreisarchäologie:  Die Belange der Bodendenkmalpflege werden unter Punkt 3.2.; G "Schutzgut Kultur- und Sachgüter" in den Änderungen des FNP und des Landschaftsplans mit DB 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" ausreichend geregelt. Bei Bodeneingriffen innerhalb von Denkmalflächen ist eine archäologische Fachfirma hinzuzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

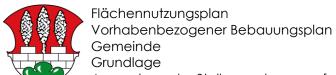


Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

D		
Ka	υG	к

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung
	Bürger	Siellungriarimen	Bemerkungen
		6. Belange des Gesundheitswesens:	
		Aus den übermittelten Unterlagen konnten wir entnehmen, dass sich ein Teilbereich der geplanten Flächen im Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Bayerischer Wald befindet. In den Antrags-unterlagen wird diesbezüglich mitgeteilt, dass dieser Umstand beim Bauvorhaben berücksichtigt wird und notwendige Maßnahmen durchgeführt werden. Unter anderem werden diesbezüglich Folgende Auflagen genannt:	Wird zur Kenntnis genommen.
		Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 1,6 m zu beschränken.	
		Ob diese Maßnahmen ausreichend sind, können wir nicht beurteilen. Zu dem Vorhaben ist daher u.E. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf verwiesen.
		Auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2023 (übersandt mit Schreiben vom 15.05.2023) und 05.09.2023 (übersandt mit Schreiben vom 20.09.2023) dürfen wir an dieser Stelle verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Doigei	ordion grid in the control of the co	bemerkongen
		7. Belange des Brandschutzes: Die Stellungnahme des Brandschutzes wird nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		8. Blendwirkung: Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen und Bahnanlagen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern und der Bahn geklärt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Flächennutzungsplan: In der Plandarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die bereits als Sondergebietsflächen für Photovoltaikanlagen genehmigten Flächen nicht dargestellt. Dies ist zu berichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandenen Sondergebietsflächen für Photovoltaikanlagen werden zur Genehmigungsfassung in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.
4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Lage im eingedeichten Gebiet der Isar  Der Geltungsbereich liegt in den Polderlagen rechts der Isar. Der Hochwasserschutz ist in diesem Bereich bereits für ein einhundert- jährliches Hochwasser (HW100) ausgebaut, so dass hier im wasser- rechtlichen Sinne ein "Gebiet mit HW100-Schutz" vorliegt. Der Geltungsbereich liegt daher nicht in einem festgesetzten Über- schwemmungsgebiet. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Hochwasserschutzanlagen zwar für ein 100-jährliches Hoch- wasserereignis (HQ100) ausgelegt sind, jedoch keinen planmäßi- gen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem)	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Behandlung der Lage im HQextrem ist Teil der Begründung sowie als nachrichtliche Darstel- lung in der planlichen Darstellung ersichtlich.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Range
-------

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		der Isar bieten. Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auffrift und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. In den erstellten Hochwassergefahren- und risikokarten ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes daher als Gebiet gekennzeichnet, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Isar besteht. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.  Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten das Planungsgebiet befindet sich teilweise in Bezug zur Donau ebenfalls in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) betroffen.  Lage am Zettelbach und Kühmoosgraben Nordwestlich des Geltungsbereiches der Teilfläche Nord verläuft der Kühmoosgraben. Für den Kühmoosgraben wurde kein Überschwemmungsgebiet ermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Behandlung der Lage im HQextrem ist Teil der Begründung sowie als nachrichtliche Darstel- lung in der planlichen Darstellung ersichtlich.  Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Abrücken des Geltungs- bereiches zum Kühmoosgraben so- wie zum Zettelbach wird ein ausrei- chend großer Abstand eingehal- ten. Die Lage im HQ <sub>extrem</sub> Bereich



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

D ~		Π.
RO	11( 7	n
	$\sim$	_

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Östlich des Geltungsbereiches der Teilfläche Süd verläuft der Zettelbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Für den Zettelbach wurde ebenfalls kein Überschwemmungsgebiet ermittelt.  Zur Gewährleistung der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Graben- sowie Gewässerunterhaltung sollte von der Böschungsoberkante des Kühmoosgrabens sowie des Zettelbachs, auf jeweils beiden Seiten, ein Streifen von 10 Metern frei von jeglicher Bebauung gehalten werden.	der Donau bzw. Isar wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht thematisiert. Die wesentlichen Anlagenteile befinden sich aufgrund der Topographie bereits oberhalb der HQ100 Kote von 313,7 m ü NN. Aufgrund der Baurechtschaffung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage wird mit keinen existenzbedrohenden Schäden gerechnet. Ebenso sind keine Dränungen oder Grundwasserentspannungen vorgesehen. Ebenso erfolgt keine Schwächung der Dichtschichten. Das Vorhaben befindet sich in keiner Geländemulde. Daher wird von keinen negativen Beeinträchtigungen ausgegangen.  Es werden Abstände von mind. 5 - 10 m freigehalten, um eine Unterhaltungsmöglichkeit weiterhin zu gewährleisten.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Wasserschutzgebiet Das Vorhaben befindet sich teilweise in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes (WSG) Moos der Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW). Die Verordnung vom 15.11.2007 wurde mit dem Amtsblatt Nr. 15/2007 des Landkreises Deggendorf bekannt gemacht.  Die Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen unter § 3 der Schutzgebietsverordnung müssen eingehalten werden, dies gilt v. a. im Hinblick auf die Art der gewählten Gründung(-sohle) sowie die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung während der Bauzeit.	Es werden bereits unter Punkt 1.11 der textlichen Festsetzungen Maßnahmen wie eine max. Gründungstiefe von 1.6 m sowie die Verwendung von Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung festgesetzt.
		<u><b>Detailplanungen</b></u> (Darstellung der Einbindung der Fundamente etc.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt vorab abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung wird im Zuge der Bauvorlage durchgeführt.  Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf – Sachgebiet Wasserecht verwiesen.
		In Bezug auf wassergefährdende Stoffe ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Deggendorf zu hören. Unter Punkt 2.2 (Bauliche Anlagen) steht, dass die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten ist. Inwieweit eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung beantragt werden muss, ist mit dem Landratsamt Deggendorf abzustimmen.	suchigebler wasserecht verwiesen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ba	uG	R
υu	$\circ$	v

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	1 - 0 -		
		Bodenabtrag im Rahmen von CEF-Maßnahmen Die geplanten CEF-Maßnahmen (Anlegung von Seige mit einem ein Bodenabtrag von ca. <b>15 cm</b> ) auf den Grundstücken mit den Flurnummern 998 und 863 in der Gemarkung Langenisarhofen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, da sich diese Flächen außerhalb des o. g. Wasserschutzgebietes befinden und der Erhalt der bindigen Deckschicht berücksichtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flurnummer 863 wird durch die Flurnummer 994 ersetzt. Der Errichtung der Seigen wird mit den genannten Anforderungen durchgeführt.
			Wird zur Kenntnis genommen.
		Niederschlagswasserentsorgung Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Grundsätze zu beachten:  - Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.	Mit der Planung einer Freiflächen- photovoltaikanlage geht aufgrund der Verwendung von Punktfunda- menten ein geringer Versiege- lungsgrad einher.  Eine entsprechende Versickerung des Niederschlagswassers ist vor-
		- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfal-	gesehen.
		lende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Augdruck: 10.02.2024



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Bürger	Stellunghammen	bernerkungen
		<ul> <li>Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasser- beseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerun- gen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässung beeinträchtigt werden. Wild abflie- ßendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den beste- henden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.</li> </ul>	Durch die geplante Nutzung ent- stehen keine wesentlichen Ände- rungen zum Ist-Zustand. Die Topo- graphie weist keine Hanglage auf.
		Altlasten und Schadensfälle Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weiterge- hende Kennzeichnungspflicht, gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten, wird ein Abgleich mit	Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde durchgeführt. Es sind keine Altlas- ten bekannt.
		dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.	Ein entsprechender Passus ist be- reits Bestandteil der textlichen Hin-
		Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	weise unter Punkt 2.7.
		<u>Zusammenfassung</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
		Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	
		Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

۷r.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
5	Kreisheimatpfleger	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Gemeinde Oberpö- ring	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadt Deggendorf	die Stadt Deggendorf erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Zu oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 17.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme vom 17.08.2023:	
		Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 26.04.2023 Stellung genommen.	
		Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
		Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.	
		Stellungnahme vom 26.04.2023: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

BauGE	3
-------	---

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die "Photovoltaikanlage" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.  Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.  Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Moos mit einer Gesamtfläche von ca. 29,5 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.  Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 "Durchführungsvertrag und Folgenutzung" und Punkt 1.9 "Flurschäden" ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ba	uG	R
υu	$\circ$	v

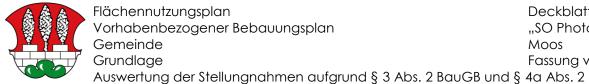
Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Außerdem werden die Belange der Landwirtschaft in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 2.1 "Landwirtschaft" und Punkt 2.4 "Grenzabstände Bepflanzung" ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Ansonsten bestehen, wie schon in unserer Stellungnahme vom 02.05.2023 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-15-11-2) mitgeteilt, aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet (SO) "SO Photovoltaik Burgstall West II" Gemeinde Moos.	
11	Stadt Plattling	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Vodafone GmbH	Zum Bebauungsplan Teilfläche Süd Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaß- nahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unserer- seits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.
		Zum Bebauungsplan Teilfläche Nord Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaß- nahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.  Zum Flächennutzungsplan Teilbereich Süd Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.  Zum Flächennutzungsplan Teilbereich Nord Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
13	Bayernwerk	Unsere Stellungnahmen ID 8340 vom 16.05.2023 bzw. ID 9464 vom 07.09.2023 von meinem Kollegen Hr. Hofer sind weiterhin gültig.  Stellungnahme vom 07.09.2023: Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

BauGB

	r öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
Bürge	er	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Mit dem Schreiben vom 16.05.2023, TAS Ho 8340 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.  In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich ein von uns betriebenes 20-kV-Kabel. Die 20-kV-Freileitung aus der o.g. Stellungnahme befindet sich jetzt außerhalb des Geltungsbereiches.  Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Vilshofen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, Telefon: (08541) 916-0, E-Mail: vilshofen@bayernwerk.de Bitte wählen Sie nach der Bandansage die "1".  Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	
		Stellungnahme vom 16.05.2023: Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.  In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.	
		20-kV-Freileitung  Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßenund Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.	
		Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Zur detaillierten Prüfung, ob diese im Falle des ungünstigsten Seildurchhanges eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.	-
		Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leitersei- len muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiter- seile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies	

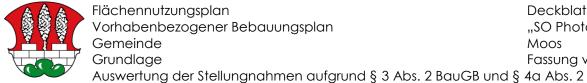


Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ba	uG	R
υu	$\circ$	v

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	bulger		bernerkungen
		gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.	
		<ul> <li>Mastnahbereich</li> <li>um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.</li> <li>Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit LKW und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.</li> <li>Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</li> </ul>	
		Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonen- bereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maxi- malen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.	Augdruck: 19.02.2024



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

AUGB Nr. Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
, ,		
	Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des	
	Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis mög-	
	lich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu	
	den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt	
	auch für vorübergehende Maßnahmen.	
	<u>Kabel</u>	
	Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je	
	0,5 m rechts und links zur Trassenachse.	
	0,5 TITTECTIIS OTICI III INS 201 TICESSETICCTISE.	
	Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu un-	
	seren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabun-	
	gen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere	
	Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Repara-	
	turarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu	
	installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den	
	Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.	
	Solution of the district of th	
	Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versor-	
	·	
	gungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die	
	Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt wer-	
	den. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des	5
	Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

D ~	
Kal	лGВ
Dac	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung
	Bürger		Bemerkungen
		Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.	
		Losgelöst von möglichen Festsetzungen zu einem Netzanschlussbzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.	
		Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.	
		Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Vilshofen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, Telefon: (08541) 916-0, E-Mail: vilshofen@bayernwerk.de Bitte wählen Sie nach der Bandansage die "1".	
		Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
16	Regionaler Planungs- verband	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Bahn AG	Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

BauGB

- 1				
	Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
		Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen

## Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AB befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

 Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Die Hinweise werden zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen.



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ba	uG	R
ьu	$\circ$	ט

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		<ul> <li>Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 – 11, 10115 Berlin.</li> <li>Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</li> <li>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></li> <li>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen</li> </ul>	



Deckblatt Nr. 29 "SO Photovoltaik Burgstall West II" "SO Photovoltaik Burgstall West II" Moos Fassung vom 11.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

Ва	υG	В

Nr.	Träger öffentl. Belange	Anregungen	Abwägung
	Bürger	Stellungnahmen	Bemerkungen
		etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	